

SATZUNG

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DES FORSCHUNGSINSTITUTS FÜR LEASING AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 5. Juni 1984 gegründete Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Leasing an der Universität zu Köln e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist am 22. August 1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln unter VR 8829 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar mit dem Ziel, die Forschung auf dem Gesamtgebiet Leasing an der Universität zu Köln zu fördern. Der Verein soll dahin wirken, die Verbindung zwischen Leasing-Praxis und Wissenschaft enger zu gestalten.
2. Mit den Mitteln des Vereins sollen insbesondere die Zahl und Qualität der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter auf den erforderlichen Stand gebracht, die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten gefördert, geeignete Publikationen ermöglicht, die Bibliothek des Leasing-Instituts gefördert und Forschungsaufträge erteilt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Unternehmungen der Wirtschaft, Verbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einzelpersonen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein frei. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam.
2. Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vereins aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung von dem Verein gemachten Zuwendungen.

§ 8 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag beträgt bei einzelnen in- bzw. ausländischen natürlichen Personen jeweils mindestens 50,00 Euro.
3. Der Jahresbeitrag beträgt für in- bzw. ausländische juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Verbänden:
 - a) mindestens 500,00 Euro soweit diese Unternehmen bis zu 20 Beschäftigte haben,
 - b) mindestens 1.300,00 Euro soweit diese Unternehmen mehr als 20 Beschäftigte haben.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und solche mit nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Die in Ziffer a) und b) vorstehend genannten juristischen Personen sind verpflichtet, dem Verein Veränderungen in ihrem Beschäftigungsstand anzuzeigen, soweit dieser den vorgenannten Schwellenwert über- bzw. unterschreitet. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Mitteilung über den Stand der Beschäftigung ist der jährliche Termin der Fälligkeit der Beitragszahlungen nach folgendem Absatz 6.

4. Der Jahresbeitrag beträgt für Verbände jeweils mindestens 1.300 Euro.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes kann den Jahresbeitrag im Einzelfall ermäßigen.
6. Der Jahresbeitrag ist am 01.01. jeden Jahres fällig.

§ 9 Haushaltsplan

1. Der jährliche Haushaltsplan des Instituts wird vom Direktor des Instituts aufgestellt und muss vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Die jährliche Haushaltsrechnung des Instituts für das abgelaufene Jahr ist gleichfalls vom Institutsdirektor aufzustellen und wird vom Vorstand des Vereins geprüft. Nicht verausgabte Beträge sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Mittel dürfen von dem Verein angesammelt werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Bildung von Rücklagen (§§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 58 Nr. 6 AO) sind zu beachten.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Beirat.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
3. Der Verein wird gem. § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Beide sind allein zur Vertretung berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes soll den Verein nur im Fall der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Er unterstützt die Ziele des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
2. Der Beirat hat einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und bis zu neun weitere Mitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:
 - a) Jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von wenigstens 20 % der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sofern der Verein aus mehr als 50 Mitgliedern besteht, reicht es aus, wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung verlangen.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladung muss spätestens zehn Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich die der Vorstandswahl werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei die 2/3-Mehrheit mindestens die Hälfte aller Mitglieder ausmachen muss. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu zeichnen ist.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. für die Wahl der Beiratsmitglieder,
3. für Maßnahmen der Rechnungsprüfung,
4. zur Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden.